



Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Treuchtlingen

in der Fassung der Änderungssatzung vom 03.02.2016

Aufgrund Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Treuchtlingen folgende

Friedhofs- und Bestattungssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Treuchtlingen unterhält folgende Bestattungseinrichtungen:
- a) Friedhof in Treuchtlingen mit Leichenhaus und Aussegnungshalle
 - b) Friedhof in Dietfurt mit Leichenhalle
 - c) Friedhof in Schambach mit Leichenhalle
 - d) Friedhof in Möhren (städt. Teil)
 - e) Leichenhalle in Auernheim
 - f) Leichenhalle in Bubenheim
 - g) Leichenhalle in Graben
 - h) Leichenhalle in Windischhausen
 - i) Leichenraum im Stadtkrankenhaus Treuchtlingen
- (2) Die Stadt stellt das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2 Friedhofswidmung

- (1) Als Bestattung im Sinne dieser Satzung gilt die Erdbestattung von Leichen und die Beisetzung von Urnen. Die Beisetzung in Grabkammern gilt im Sinne dieser Satzung - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - als Erdbestattung.
- (2) In den städtischen Friedhöfen werden alle Personen beerdigt, die bei ihrem Tod Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im ehemaligen Stadtgebiet Treuchtlingen (Gebietsstand 31.03.1971) oder in den Stadtteilen Dietfurt, Schambach und Möhren hatten oder die ein Nutzungsrecht an einem Famili-

en- oder Urnengrab besitzen oder solche Personen, deren Bestattung der Inhaber eines solchen Nutzungsrechts beantragt.

(3) Es werden grundsätzlich bestattet:

- a) Verstorbene aus dem Stadtteil Dietfurt im Friedhof in Dietfurt
- b) Verstorbene aus dem Stadtteil Schambach im Friedhof in Schambach
- c) Verstorbene aus dem Stadtgebiet Treuchtlingen (Gebietsstand 31.03.1971) im Friedhof in Treuchtlingen
- d) Verstorbene aus dem Stadtteil Möhren im Friedhof in Möhren

(4) Andere Personen (auch Verstorbene aus dem Einzugsbereich der kirchlichen Friedhöfe in Auernheim, Bubenheim, Graben, Gundelsheim, Wettelsheim und Windischhausen) dürfen nur mit besonderer Erlaubnis in den städtischen Friedhöfen bestattet werden. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die zur Durchführung der Beerdigung Verpflichteten im Stadtgebiet Treuchtlingen wohnen und der auswärts Verstorbene den Willen geäußert hat, in Treuchtlingen bestattet zu werden.

(5) Die Bestattung der im Stadtgebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen ist zu gestatten, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig gewährleistet ist.

§ 3 Benutzungszwang

(1) Folgende Tätigkeiten müssen alle Bürger, die jemanden bestatten müssen, durch die Stadt oder durch andere durchführen lassen:

- a) Es müssen die Leichenhausdienste (Reinigung, Desinfektion und dgl.) durchgeführt werden.
- b) Es muss entweder eine Erdbestattung mit Öffnen und Schließen der Gräber, Benutzung des Bahrwagens und Versenkung des Sarges durchgeführt oder eine Urne beigesetzt werden.

Buchst. b) gilt nur dann für den städtischen Teil des Friedhofes in Möhren, wenn die Bestattung im kirchlichen Friedhofsteil nicht möglich ist.

(2) Der Benutzungszwang nach Abs. 1 Buchst. a) und b) wird - solange in den Ortsteilen die Tätigkeiten von Bürgern ausgeübt werden - ausgesetzt.

(3) Leichen, die nach § 4 BestV (nicht natürlicher Tod, Leiche eines Unbekannten) in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch die Beauftragten der Stadt eingesargt werden.

(4) Bei Überführungen nach auswärts gilt nur Abs. 1 Buchst. a).

§ 4 Ausnahmeregelung

Ausnahmen von einzelnen Regeln dieser Satzung kann nur die Stadt erteilen, wenn besondere Gründe genannt werden können, die die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Gesundheit, das Erscheinungsbild des Friedhofes und die Würde des Verstorbenen nicht verletzen.

II. Bestattungsvorschriften

§ 5 Anzeigepflicht

(1) Sollen Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen erfolgen, so ist dies unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt zu melden.

§ 7 Aufbahrung von Leichen

- (1) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die im § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg geschieht. Wird darüber nichts bestimmt, bleibt der Sarg geschlossen.
- (2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg geschlossen.

§ 8 Bestattung, Säрге, Bekleidung

- (1) Säрге müssen so beschaffen sein, dass
 - a) die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
 - b) die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird,
 - c) nach dem Stand der Technik bei der Verbrennung die geringstmöglichen Emissionen entstehen,
 - d) bis zur Bestattung keine Flüssigkeit austreten kann.
 - e) Im Feld „H“ im Friedhof Treuchtlingen dürfen keine Eichensäрге verwendet werden.
- (2) Für Sargausstattung und Bekleidung von Leichen ist leicht vergängliches Material aus Naturfasern zu verwenden; Abs. 1, Buchst. a) bis c) ist ebenfalls zu beachten.
- (3) Urnen müssen aus biologisch abbaubaren Material hergestellt sein.

§ 9 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefristen für Leichen betragen
 - a) im Friedhof Treuchtlingen
für Kinder bis zu 12 Jahren
im Feld „H“ (Grabkammern) 30 Jahre
15 Jahre
15 Jahre
 - b) in den Friedhöfen in Dietfurt und Schambach
für Kinder bis zu 12 Jahren 35 Jahre
20 Jahre
 - c) im städtischen Teil im Friedhof Möhren
für Kinder bis zu 12 Jahren 30 Jahre
15 Jahre
- (2) Die Ruhefrist für Aschenreste (Urnen) beträgt 15 Jahre.

§ 10 Umbettungen

- (1) Für die Umbettung von Leichen und Aschenresten ist die vorherige Erlaubnis der Stadt erforderlich. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Zur Umbettung ist auch die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der an den benachbarten Grabstätten durch die Umbettung entstehen kann, haben die Antragsteller zu tragen.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen durchgeführt wird, bleiben unberührt.

III. Grabstätten

§ 11 Arten der Grabstätten

- (1) Auf den städtischen Friedhöfen werden verschiedene Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt (vgl. §§ 12 bis 21).
- (2) Die Belegung der Gräber erfolgt in Absprache mit den Angehörigen; ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte an einem bestimmten Platz besteht nicht.

§ 12 Reihengräber

- (1) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr werden in Reihengräbern (Kindergräbern) bestattet; unabhängig davon können Kinder auf Wunsch der Eltern in einem Familiengrab oder einer Grabkammer bestattet werden.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit (§ 9 Abs. 1) zur Verfügung gestellt.
- (3) In einem Reihengrab darf während der Ruhezeit grundsätzlich keine weitere Beisetzung vorgenommen werden.
- (4) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt.
- (5) Die Umwandlung eines Reihengrabes in ein Familiengrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 13 Sozialgräber

- (1) Verstorbene ohne Angehörige, die nicht Inhaber eines Grabnutzungsrechtes sind, werden in der Regel in sog. Sozialgräbern bestattet.
- (2) Diese Sozialgräber werden grundsätzlich mit Tieferlegung, d.h. mit 2 Personen belegt.
- (3) Die Sozialgräber werden regelmäßig angesät.

§ 14 Familiengräber

- (1) Familiengräber sind Gräber, an denen ein Nutzungsrecht auf den im § 9 Abs. 1 festgelegten Zeitraum erworben werden kann.
- (2) Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.
- (3) Familiengräber können nach Ablauf der Nutzungszeit - ohne Neubelegung - nachgekauft werden. Dieser Nachkauf ist nur für 10, 20 oder 30 Jahre (im Friedhof Treuchtlingen und Friedhof Möhren) bzw. 10, 20 oder 35 Jahre (im Friedhof Dietfurt und Friedhof Schambach) möglich.
- (4) Familiengräber können Einzelgräber, Doppelgräber oder mehrteilige Gräber sein.
- (5) Soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, können in Familiengräbern Leichen tiefer gelegt werden; somit können zwei Leichen übereinander zu liegen kommen.
- (6) Die Beisetzung von Urnen in Familiengräbern ist unbegrenzt möglich.
- (7) § 42 dieser Satzung (Belegungssperren) findet Anwendung.

§ 15 Grabkammern (Feld H, Friedhof Treuchtlingen)

- (1) Die Grabkammern im Feld H werden als Familiengräber belegt. Es gelten die Vorschriften des § 14 entsprechend.

§ 16 Grabplatz für „Sternenkinder“

- (1) Im Feld G des Friedhofs Treuchtlingen wurde ein Bereich für die Beisetzung von Frühgeborenen angelegt.
- (2) Die Bestattung erfolgt in Grabstellen rund um den Gedenkstein. Auf Wunsch können die Eltern einen Stein - liegend mit einer Größe von max. 20 cm x 20 cm - mit dem Namen des Kindes anbringen. Blumenschmuck ist spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung zu entfernen. Weiterer Grabschmuck ist nicht gestattet; abgestellte Gegenstände werden vom Friedhofspersonal entfernt.
- (3) Unbenommen davon bleibt für betroffene Eltern die Möglichkeit ein reguläres Grab zu erwerben.
- (4) Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre (§9 Abs. 1 Buchst. a dieser Satzung).

§ 17 Urnengräber

- (1) Urnengräber sind Gräber, die ausschließlich für die Erdbestattung von Urnen dienen. An Urnengräbern kann ein Nutzungsrecht auf den im § 9 Abs. 2 festgelegten Zeitraum erworben werden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.
- (3) Der Erwerb eines neuen Urnengrabs ist grundsätzlich nur bei einem Todesfall möglich.
- (4) Urnengräber können nach Ablauf der Nutzungszeit - ohne Neubelegung - nachgekauft werden. Dieser Nachkauf ist nur für 10 oder 15 Jahre möglich.

§ 18 Urnenhaine

- (1) Urnenhaine wurden angelegt im Friedhof Dietfurt und im Friedhof Schambach sowie im Feld C des Friedhofs Treuchtlingen.
- (2) In den Urnenhainen gelten die Vorschriften für Urnengräber (§ 17) entsprechend.

§ 19 Urnenmauer / Urnenstelen

- (1) Für die Bestattung in den Urnenstelen gelten die Vorschriften für die Urnenmauer entsprechend.
- (2) In der Urnenmauer / den Urnenstelen stehen Urnennischen als Einzel- und Doppelnischen bzw. Mehrfachnischen für die Beisetzung von Urnen zur Verfügung. Für die Urnennischen wird ein Nutzungsrecht auf den im § 9 Abs. 2 festgelegten Zeitraum erworben.
- (3) Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.
- (4) In den Einzelnischen kann eine Urne, in den Doppelnischen können zwei Urnen beigesetzt werden.
- (5) Der Erwerb einer Urnennische ist grundsätzlich nur im Todesfall möglich.
- (6) Urnennischen können nach Ablauf der Nutzungszeit, bei Doppelnischen nach Ablauf der zweiten Ruhezeit, ohne eine erneute Bestattung einmal verlängert werden.

§ 20 Urnengrabanlage

- (1) Bei dieser Grabanlage im Feld D des Friedhof Treuchtlingen handelt es sich um eine geschlossene Grabanlage; in dieser werden nur Urnen bestattet.
- (2) Die Vergabe der Bestattungsplätze erfolgt der Reihe nach.
- (3) Der Bestattungsplatz wird nur für die Dauer der Ruhezeit nach § 9 Abs. 2 vergeben. Ein Nutzungsrecht an der Grabstelle wird nicht erworben.

§ 21 Baumbestattungen

- (1) Unter einzeln ausgewiesenen Bäumen im Friedhof Treuchtlingen können Aschenreste (Urnen) in einer sog. Baumbestattung beigesetzt werden.
- (2) Die Vergabe der Bestattungsplätze erfolgt der Reihe nach. Auf Wunsch kann ein Stein - liegend mit einer Größe von max. 20 cm x 20 cm - mit dem Namen des Verstorbenen angebracht werden.
- (3) Der Bestattungsplatz wird nur für die Dauer der Ruhezeit nach § 9 Abs. 2 vergeben. Ein Nutzungsrecht an der Grabstelle wird nicht erworben.

IV Nutzungsrecht

§ 22 Beisetzung in Familien- und Urnengräbern und der Urnenmauer

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Stadt auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (2) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur dann vorgenommen werden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert wird.
- (3) Bei einer weiteren Bestattung in einem bestehenden Grab muss die komplette Grabanlage abgebaut werden.

§ 23 Übertragung des Nutzungsrechts

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt übertragen. Das Einverständnis des neuen Nutzungsberechtigten ist mit vorzulegen.
- (2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Sind innerhalb der Reihenfolge mehrere Gleichberechtigte vorhanden, so sind diese verpflichtet, einen von ihnen als einzigen neuen Nutzungsberechtigten zu benennen und die Umschreibung auf ihn zu veranlassen. Können die Angehörigen sich nicht auf eine Person einigen, die als Nutzungsberechtigte eingetragen werden soll, so ist die Stadt berechtigt, einer von ihnen das Nutzungsrecht zu übertragen. Der Übergang des Nutzungsrechts auf eine andere als dem aufgeführten Personenkreis angehörige Person bedarf der Zustimmung durch die Stadt.
- (3) Zur Rechtsnachfolge ist die Umschreibung in der Grabkartei erforderlich. Der Antrag hierzu ist bei der Stadt zu stellen.

§ 23a Räumung vor Ablauf der Ruhezeit

- (1) Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist eine Auflösung der Grabanlage auch vor Ablauf der Ruhezeit ausnahmsweise möglich.
- (2) § 24 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 24 Verzicht auf das Nutzungsrecht

- (1) Auf das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Stadt unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (2) Die Grabgebühr für die Restzeit des Nutzungsrechts wird nicht erstattet.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 25 Errichtung von Grabmalen

- (1) Für die Grabstätten ist die Errichtung von Grabmalen vorgeschrieben.
- (2) Keine Grabmale werden errichtet für Baumbestattungen und an der Urnengrabanlage im Feld D („anonymes Urnengrab“).

§ 26 Genehmigung von Grabmalen

- (1) Zur Errichtung von Grabmalen ist die Genehmigung der Stadt erforderlich.
- (2) Dem Antrag auf Genehmigung sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen dreifach beizufügen. Dazu gehören
 - a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund-, Seiten- und Vorderansicht im Maßstab 1 : 10 oder 1 : 20;
 - b) die Angabe des Materials, seiner Farbe und Bearbeitung;
 - c) Höhen von Grab, Sockel und Umrandung;
 - d) Steinstärken;
 - e) eine Angabe über die Schriftverteilung (Name des Verstorbenen und alle weiteren Angaben);
 - f) Name und Anschrift des Antragstellers.

Soweit es erforderlich ist, kann die Stadt im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

- (3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art.9 Abs.1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung und dem Belegplan entsprechen.
- (4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmale und Grabeinfassungen können nach Aufforderung mit Fristsetzung auf Kosten der Grabinhaber entfernt werden.

§ 27 Größe der Grabmale

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen die Grabgrößen nicht überschreiten.
- (2) Stehende Grabmale dürfen grundsätzlich nicht höher als 1,60 m sein (einschließlich Grabmal-Sockel).
- (3) Abweichend von Absatz 2 werden Grabmäler entlang der Friedhofsmauer des alten Friedhofsteils im Friedhof Treuchtlingen bis zur Höhe der Mauern gestattet.
- (4) Die Mindeststärke des Materials beträgt 0,14 m. Die Grabeinfassungen haben den Grabgrößen zu entsprechen.

§ 28 Gestaltung der Grabmale

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.
- (2) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig, möglichst seitlich der Grabmale angebracht werden.
- (3) Als Material für die Grabmale sind grundsätzlich nur Naturstein, Holz und Metalle zugelassen.

§ 29 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Friedhof Treuchtlingen Feld G und Feld H)

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Gusseisen und Bronze in werkgerechter Ausführung verwendet werden. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt,
 - b) die Grabmale aus Stein dürfen keinen sichtbaren Sockel haben,
 - c) nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton und Kunststoff.
- (3) In den Feldern G und H im Friedhof Treuchtlingen sind Grabmale im Hochformat mit einer Höhe bis 1,60 m zulässig; die Mindeststärke muss 0,18 m (aus Stein) betragen.
- (4) Im Feld G sind nach näherer Bestimmung der Aufteilungspläne stehende oder liegende Grabmale zulässig. Liegende Grabmale dürfen max. 50% der Grabfläche bedecken.
- (5) Im Feld H sind keine liegenden Grabmale zulässig.
- (6) Die Bepflanzung der Grabstätten muss die gesamte Fläche bedecken. Zur Gestaltung dürfen Schmuck-Steine ohne Fundament auf die Grabfläche - auch in Form einer „Einfassung“ - gelegt werden.
- (7) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören; baumartige Gewächse dürfen max. 1 m hoch wachsen, strauchartige Gewächse dürfen nicht höher als 30 cm sein.
- (8) Die Grabbeete dürfen nicht höher als 15 cm über dem Gelände angelegt werden. Bodengleiche Einfassungen aus Metall/Stahlblech sind erlaubt und so einzugrünen, dass sie nicht sichtbar sind; andere Einfassungen sind nicht gestattet. Die Grabeinfassungen haben den Grabgrößen zu entsprechen.
- (9) Zwischen den Gräbern ist ein Grasstreifen anzulegen.

§ 30 Gestaltungsvorschriften für den Friedhof Möhren

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Gusseisen und Bronze in werkgerechter Ausführung verwendet werden.
Bei der Gestaltung und Bearbeitung ist zu beachten, dass alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton und Kunststoff nicht zugelassen sind.
- (3) Für Grabstätten sind Grabmale im Hochformat mit einer Höhe bis 1,60 m zulässig; die Mindeststärke muss 0,18 m (aus Stein) betragen.
- (4) Nach näherer Bestimmung der Aufteilungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Liegende Grabmale dürfen max. 50% der Grabfläche bedecken.
- (5) Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (6) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören; baumartige Gewächse dürfen max. 1 m hoch wachsen, strauchartige Gewächse dürfen nicht höher als 30 cm sein.
- (7) Die Grabeinfassungen haben den Grabgrößen zu entsprechen.

- (8) Zwischen den Gräbern ist ein Grasstreifen anzulegen.

§ 31 Gestaltung der Urnenhaine

- (1) Es dürfen liegende und stehende Grabmale errichtet werden.
- (2) Die Grabmale an Urnenhainen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
- a) liegende Grabmale dürfen max. die Maße der Urnenstelle (40 cm x 40 cm) haben;
 - b) Stehende Grabmale dürfen
 - max. Grundfläche von 32 x 32 cm haben, wenn es sich um einen „Würfel“ handelt;
 - max. Grundfläche von 25 (Breite) x 20 cm (Tiefe) haben, wenn es sich um eine Stele handelt;
 - c) Die Höhe der stehende Grabmale liegt zwischen 25 cm und 100 cm ab Erdoberkante.
- (3) Als Material dürfen alle Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Gusseisen und Bronze in werkgerechter Ausführung verwendet werden.
- (4) Es kann ein Pflanzrahmen aus Metall oder eine schmale Grabeinfassung (proportional der Größe des Grabes angepaßt) angebracht werden. Diese dürfen max. die Größe der Grabstelle haben.

§ 32 Gestaltung der Sozialgräber

- (1) Sozialgräber erhalten keine Einfassung.
- (2) Als Grabmal wird bei den Sozialgräbern grundsätzlich ein kleiner Stein mit den Namen des bzw. der Verstorbenen angebracht.

§ 33 Gestaltung der Urnenmauer

- (1) Die Verschlussplatten der Urnenmauer wurden durch die Stadt Treuchtlingen bauseitig angebracht.
- (2) Ein Grabmalplan muss nicht eingereicht werden.
- (3) Blumenschmuck ist spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung zu entfernen. Weiterer Grabschmuck ist nicht gestattet; abgestellte Gegenstände werden vom Friedhofspersonal entfernt.

§ 33a Gestaltung der Urnenstelen

- (1) Die Verschlussplatten dürfen nur mit eingravierter Schrift beschriftet werden.
- (2) Auf die Verschlussplatten dürfen keinerlei Gegenstände geklebt werden.
- (3) Blumenschmuck ist spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung zu entfernen. Weiterer Grabschmuck ist nicht gestattet; abgestellte Gegenstände werden vom Friedhofspersonal entfernt.

§ 33b Baumbestattungen

- (1) Die Namensplatten sollten ca. 20 cm x 20 cm (max. DIN A4-Größe) sein, die Form beliebig (rechteckig, oval etc.). Die Platten müssen so im Boden versenkt werden, dass problemlos darüber gemäht werden kann.
- (2) Die Urnen werden der Reihe nach bestattet. Ehegatten können unmittelbar nebeneinander beigesetzt werden. Für weitere Familienangehörige können keine Plätze reserviert werden.

- (3) Nach der Beisetzung wird kein Grabkreuz aufgestellt; ggf. kann eine Namensplatte gleich gesetzt werden.
- (4) Blumenschmuck ist spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung zu entfernen. Weiterer Grabschmuck ist nicht gestattet; abgestellte Gegenstände werden vom Friedhofspersonal entfernt.
- (5) Die Entfernung vom Baum für die erste „Reihe“ beträgt 1,20 m, zwischen den Gräbern beträgt der Abstand 60 cm.

§ 34 Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten, bei Reihengräbern die Angehörigen gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV, haben das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (3) Die Stadt kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmalen feststellt, und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmale auf Kosten der Verpflichteten gem. Abs. 2 umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Stadt, bei drohender Gefahr die Mängel zu beseitigen, ohne vorher den Nutzungsberechtigten zu benachrichtigen.

§ 35 Kennzeichnung der Grabmale/-stätten

An den Grabmälern sind künftig am Rand dauerhaft die Bezeichnung der Grabstätte (Feld und Grabnummer) anzubringen.

§ 36 Pflege der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand grundsätzlich gärtnerisch anzulegen und zu erhalten. Hierzu sind die Nutzungsberechtigten bzw. bei Reihengräbern die Angehörigen gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV verpflichtet.
- (2) Die Grabbeete dürfen nicht über 15 cm hoch sein.
- (3) Die Bepflanzung der Gräber darf nicht über die Einfassung des Grabes wuchern. Baumartige Bepflanzung (solitär stehende Gewächse) darf max. die Höhe des Grabmals haben, Sträucher dürfen nicht höher als 30 cm wachsen.
- (4) Anpflanzungen der Stadt dürfen nur von den von der Stadt beauftragten Personen gepflegt, geschnitten oder in sonstiger Weise bearbeitet oder geändert werden.
- (5) Wird ein Grab trotz Aufforderung der Stadt nicht gepflegt, wird die Grabstätte durch die Stadt Treuchtlingen geräumt. Die Kosten werden den Verpflichteten nach Abs. 1 in Rechnung gestellt.
- (6) Die Wege und Abstände zwischen den Gräbern sind freizuhalten.

§ 37 Ablauf

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechts an den Urnen- und Familiengräbern bzw. der Ruhezeit bei Reihengräbern sind die Grabmale mit den Fundamenten, Einfriedungen, Anpflanzungen usw. binnen 3 Monaten nach der Aufforderung der Stadt zu entfernen.
- (2) Nach dieser Zeit wird die Räumung durch die Stadt veranlasst. Die Kosten werden dem zur Pflege des Grabes Verpflichteten nach § 36 Abs. 1 dieser Satzung in Rechnung gestellt.
- (3) § 23 a dieser Satzung ist zu beachten.

VI. Ordnungsvorschriften

§ 38 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 39 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Stadt und beauftragter Personen ist Folge zu leisten.
- (2) In den Friedhöfen ist nicht gestattet:
 - a) die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahstühlen und von der Stadt zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge),
 - b) Tiere mitzubringen,
 - c) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
 - f) zu rauchen und zu lärmern,
 - g) der Aufenthalt von Kindern unter 10 Jahren ohne Begleitung Erwachsener,
 - h) die Gräber und Einfriedungen zu betreten,
 - i) die Benutzung von Handys während einer Trauerfeier oder Bestattung.

§ 40 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Zur gewerbsmäßigen Tätigkeit auf dem Friedhof sind nur Gewerbetreibende zugelassen, denen von der Stadt nach Prüfung der Zuverlässigkeit ein Berechtigungsschein auf Widerruf ausgestellt wurde.
- (2) Die Würde des Friedhofes darf durch die gewerblichen Tätigkeiten nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

§ 41 Erdaushub, Pflanzenabfälle

Erdaushub und Pflanzenabfälle sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

VI. Übergangsvorschriften

§ 42 Belegungssperren

Im Friedhof Treuchtlingen müssen die Grabfelder B und C teilweise neu geplant werden. Deshalb werden folgende Regelungen getroffen:

- (1) In den Feldern B und C können neue Grabstätten nur dann vergeben werden, wenn sie dem aktuellen Belegungsplan entsprechen.

- (2) Vorhandene Gräber können nach Ablauf der Nutzungszeit nur weiterbelegt werden, wenn sie innerhalb des neuen Belegungsplanes liegen bzw. entsprechend dem neuen Belegungsplan verschoben werden können.
- (3) Eine weitere Belegung von Familiengräbern, an denen die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, ist möglich.

§ 43 Bestandsschutz

Auf Wunsch der Angehörigen wird bei alten Gräbern auf eine Änderung der Grabgröße (vgl. § 6 Abs. 2 Buchst. e) verzichtet.

§ 43 a

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann schützenswerte Grabmale, für die es kein Nutzungsrecht mehr gibt, erhalten.
- (2) Interessierte Bürger können Grabanlagen nach Abs. 1 käuflich erwerben.

VII. Schlussvorschriften

§ 44 Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf die im § 9 festgesetzten Zeiten begrenzt. Sie enden jedoch erst mit Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechtes (Abs. 1) ein neues Nutzungsrecht (jedoch nicht unbefristet) erworben werden.

§ 45 Ersatzvornahme, Anordnung für den Einzelfall

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Die Stadt kann die Einhaltung der Regeln dieser Satzung erzwingen (gemäß den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes).

§ 46 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € (zweitausendfünfhundert Euro) kann belegt werden (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO), wer

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt (§ 3 Abs. 1, 2 und 3),
- b) die in § 5 festgelegte Anzeigepflicht verletzt,
- c) die Bestimmungen über die Errichtung und Gestaltung von Grabmalen missachtet (§§ 25 bis 35),
- d) den in § 36 enthaltenen Vorschriften über die Pflege der Grabstätten zuwiderhandelt,
- e) sich nicht an die Bestimmungen über das Betreten und Verhalten in den Friedhöfen hält (§§ 38 und 39),
- f) gewerbliche Arbeiten ohne Genehmigung ausführt (§ 40).

§ 47 Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen im Bestattungswesen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 48 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 15. Februar 2016 in Kraft.

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Treuchtlingen vom 26. Oktober 2010 mit allen Änderungssatzungen aufgehoben.

Treuchtlingen, den 03.02.2016
STADT TREUCHTLINGEN



Werner Baum
Erster Bürgermeister